

Änderung der Verordnung zum Tourismusentwicklungsgesetz

(Vom

(Erlassen vom Regierungsrat am

I.

GS IX C/1/2, Verordnung zum Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. November 2007 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung zum Tourismusentwicklungsgesetz (Tourismusentwicklungsverordnung, TEV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung; KV), Artikel 2d Absatz 2 sowie Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Mai 2007 zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG)¹⁾,
verordnet:

Art. 1

Beirat (Sachüberschrift geändert)

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Departement).

² Die Kontaktstelle für Wirtschaft ist Vollzugsbehörde, soweit das Gesetz oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

Titel nach Art. 3 (neu)

1a Förderung einer Tourismusorganisation

Art. 3a (neu)

Prüfung und Entscheid

¹⁾ GS IX C/1/1

¹ Das vollständige Gesuch ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Leistungsvereinbarung beim zuständigen Departement einzureichen.

² Der Regierungsrat entscheidet über die eingereichten Gesuche. Er kann zur Beurteilung des Gesuches die Gemeinden, touristische Leistungsträger und den Beirat anhören.

³ Das Gesuch umfasst mindestens eine Strategie zur Erfüllung des Auftrags, einen Businessplan und eine Mehrjahresplanung. Die Planung beinhaltet mindestens:

- a. die Definition von Schlüsselkennzahlen und Planwerten;
- b. Schlüsselprojekte;
- c. das Controlling der eignen Tätigkeiten und Aktivitäten für die operativen strategischen Zielsetzungen.

⁴ Es können weitere Unterlagen eingefordert werden.

Art. 3b (neu)

Leistungsvereinbarung

¹ Der Regierungsrat definiert zusammen mit der Tourismusorganisation die Bestandteile der Leistungsvereinbarung. Er kann hierzu die Gemeinden und touristischen Leistungsträger in geeigneter Form anhören.

² Sie umfasst mindestens nachfolgende Aufgaben und Ziele:

- a. die strategische Führung, Kommunikation und Vermarktung der Destination und der Dachmarke Glarnerland;
- b. die Steigerung der Wertschöpfung, der Logiernächte, des Bekanntheitsgrads und der Besucherzahlen im Glarnerland;
- c. die Bündelung, Vermarktung und Qualitätssicherung der Angebotspalette;
- d. mögliche Mitarbeit bei Auf- und Ausbau von Produkten, Angeboten und Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit und Tourismus;
- e. die Kommunikation nach innen (Tourismusverständnis).

Art. 3c (neu)

Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis

¹ Der Regierungsrat legt zusammen mit der Tourismusorganisation die Kriterien und Bestandteile sowie das Verfahren des Leistungs- und Wirksamkeitsnachweises in der Leistungsvereinbarung fest.

² Die Tourismusorganisation hat den Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis halbjährlich beim zuständigen Departement einzureichen.

Art. 3d (neu)

Neuausschreibung

¹ Bei Nichtverlängerung der Leistungsvereinbarung oder ausserordentlicher Kündigung wird öffentlich zur Einreichung neuer Gesuche eingeladen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Dem Gesuch sind namentlich beizulegen:

- a. (neu) Projektbeschreibung;
- b. (neu) Businessplan;
- c. (neu) Planerfolgsrechnung;
- d. (neu) detaillierte Kostenzusammenstellung;
- e. (neu) Finanzierungsnachweis.

² Die Kontaktstelle für Wirtschaft kann weitere Unterlagen verlangen oder auf einzelne verzichten.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Kontaktstelle für Wirtschaft prüft die Gesuche, holt Mitberichte ein und unterbreitet sie dem Beirat.

^{1bis} Die Gesuche um Finanzhilfen müssen vor Projektumsetzung respektive vor dem Baubeginn gestellt worden sein. Das Departement bestimmt die Eingabefristen.

² Die Kontaktstelle für Wirtschaft prüft die Gesuche, holt Mitberichte ein und unterbreitet sie dem Beirat.

³ Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Quartal. Er stellt Antrag an den Regierungsrat.

⁴ Finanzhilfen beschliesst der Regierungsrat nach freiem Ermessen. Seine Entscheide sind endgültig (Art. 17 Abs. 3 TEG).

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ An Vorhaben mit weniger als 20'000 Franken Gesamtkosten wird keine Finanzhilfe gewährt (Art. 8 Abs. 1 Bst. d TEG).

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das Departement erstellt allfällige Leistungsvereinbarungen und Verträge und gibt die gewährten Finanzhilfen zur Auszahlung frei.

² Die Auszahlung der gewährten Finanzhilfen erfolgt bei Projekten und Veranstaltungen grundsätzlich nach Vorlage der Schlussabrechnung.

³ In begründeten Fällen kann die Auszahlung für bereits angefallene Kosten nach einem gutheissenden Entscheid vor Projekt- oder Veranstaltungschluss erfolgen.

Art. 7a (neu)

Kontrolle

¹ Die Kontaktstelle für Wirtschaft kontrolliert mit geeigneten Massnahmen die Verwendung der geleisteten Beiträge.

Art. 7b (neu)

Mitwirkungspflichten

¹ Massgebliche Projektänderungen nach Gesuchseinreichung oder nach erfolgtem Entscheid über die Finanzhilfe sind der Kontaktstelle für Wirtschaft unverzüglich mitzuteilen.

² Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Kontaktstelle für Wirtschaft nach Umsetzung ihres Projektes Auskunft über das Erreichte zu erteilen.

³ Die Gesuchstellenden gewähren der Kontaktstelle für Wirtschaft auf Nachfrage Zugang zu den für das Controlling notwendigen Unterlagen.

Titel nach Art. 7b (geändert)

3. Kurtaxe

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Pauschalen bei Dauermiete (Sachüberschrift geändert)

¹ Als dauermietend im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 TEG gilt, wer einen Mietvertrag über mindestens drei aufeinander folgende Monate abgeschlossen hat.

³ Soweit das Überlassen länger als einen Monat dauert, können die kommunalen Regelungen Pauschalen vorsehen (15 Abs. 4 TEG).

Art. 9a (neu)

Pauschalen für Stellplätze

¹ Die Gemeinden können für Wohnmobil-Stellplätze und dergleichen Pauschalen von maximal sechs Franken pro Stellplatz und Belegungstag festlegen (Art. 15 Abs. 4 TEG).

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Familienangehörige der beherbergenden Person gelten Eltern und Kinder, Stiefkinder, Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner sowie Konkubinatspartnerin oder -partner, voll- und halbblütige Geschwister, Grosseltern und Enkelkinder (Art. 15 Abs. 3 TEG).

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden werden mit dem Vollzug beauftragt (Art. 12 Abs. 1 TEG).

Art. 13

Aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am ... in Kraft.